



Ehe ABC – Checkliste, Administration, Begriffe

Arbeitshilfe für Seelsorgende und Pfarreisekretariate

Checkliste für die administrative Ehevorbereitung

Dokument und Zuständigkeit	Braut	Bräutigam
Ehedokumente (Formular 50 und Beilagen) archiviert in der Pfarrei des Trauungsortes → bei Formdispens , archiviert in der Wohnpfarrei → bei Sanatio in radice archiviert in der Wohn- oder Trauungspfparrei (Seite 10 unten)		
Rosarotes Beiblatt oder Kopie der Seite 1 des Ehevorbereitungsprotokolls (Formular 50) Beleg für die Wohnpfarrei		
Ehevorbereitungskurs		
Taufschein		
Firmschein		
Taufnachweis für nicht katholisch getaufte Personen		
Zivilstandsamtlicher Ledigenstandsnachweis / Personenstandsausweis für nicht katholisch getaufte UND nicht getaufte Personen		
Genehmigung bekenntnisverschiedener Partner (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls) mit Beiblatt für Mischehen		
Nihil obstat (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls): OFFIZIALAT Heirat im Ausland / eine Partei zivil geschieden / röm.-kath. ausgetreten (Seite 3 unten)		
Delegatio (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls) (braucht es nicht bei Formdispens oder <i>Sanatio in radice</i>) Priester gibt die Trauungsbefugnis für den auswärtigen Priester oder Diakon		
Licentia assistendi (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls) (braucht es nicht bei Formdispens oder <i>Sanatio in radice</i>) Trauerlaubnis → Pfarrer, Pfarradministrator, leitender Priester, Gemeindeleiter/-in erlaubt die Trauung ausserhalb eigener Pfarrei		
Formdispens: OFFIZIALAT Formular → Segnung erfolgt von nicht kath. Seelsorger/-in Im Bistum Basel VOR der Ziviltrauung auszustellen		
Dispens vom Hindernis der Kultusverschiedenheit: OFFIZIALAT Formular → bei einer Eheschliessung zwischen einer katholisch getauften und einer nichtgetauften Partei / Beiblatt für Mischehen + Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls ausfüllen		
Sanatio in radice: OFFIZIALAT Formular → nachträgliche Gültigmachung einer Eheschliessung		
Eheverkündigung		
Ehebuchnummer		
Meldung an Taufpfarrei Bestätigung einholen		
Meldung an Wohnpfarrei Bestätigung einholen		
Wer ist wofür zuständig?		
Administrative Ehevorbereitung = Wohnpfarramt		
Administrative Ehenachbereitung = Traupfarramt		
Ausnahme: Bei Formdispens ist das Wohnpfarramt vorher und nachher zuständig. Bei Sanatio in radice kann das Wohn- oder Trauungspfarramt vorher oder nachher zuständig sein		

Eheadministration – Hinweise

I. Bei der **Erstellung der Ehedokumente** werden folgende Unterlagen gesammelt:

- ein durch die Leitung der Wohnpfarrei eines der Brautleute oder Leitung der nichtterritorialen (personalen) Seelsorgestelle (z. B. anderssprachige Mission) oder seine/ihre *ausdrückliche* Stellvertretung – mit den Brautleuten erstelltes **Ehevorbereitungsprotokoll** (Formular 50)
- aktuelle **Taufscheine**, maximal sechs Monate alt im Moment der Abgabe, im Original oder in sehr gut lesbaren Kopien für röm.-kath. Brautleute
- **Nachweis der Taufe** der nicht röm.-kath. getauften Partei; bei fehlendem Taufnachweis: eidesstattliche, schriftliche Erklärung eines einwandfreien Zeugen und/oder Eid der getauften Partei selbst (Formular → «Taufnachweis durch Zeugen»)
- **ziviler Ledigenstandsnachweis** (aus der Zeit VOR der evtl. Ziviltrauung) der nicht röm.-kath. oder der nicht getauften Partei; bei fehlendem Ledigenstandsnachweis der zivilen Behörde: schriftliche Erklärung von zwei einwandfreien Zeugen, Eid der befragten Partei oder Bestätigung durch Seelsorgende
- bei bekenntnisverschiedenen Paaren – ausgefülltes und unterzeichnetes **Beiblatt für Mischehen** «Genehmigung der konfessionsverschiedenen Mischehen» (Formular → «Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen/Mischehen» – D/F/I)
- **Dispens vom Hindernis der Kultusverschiedenheit** falls eine Partei nicht getauft ist (Formular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio»)
- **Formdispens** falls die Formpflicht nicht eingehalten wird (keine befugte Person welche das Ja-Wort entgegennimmt, eine der Parteien nicht getauft ist etc.) (Formular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio»)
- **Ausserordentliche Trauungsbefugnis** falls kein Priester oder Diakon das Ja-Wort entgegennimmt
- **Genehmigung** des Ortsordinarius (im Bistum Basel des Generalvikars) für die Trauung ausserhalb einer Kirche oder Kapelle.

II. Das vollständig ausgefüllte **Ehevorbereitungsprotokoll** beinhaltet folgende Informationen:

SEITE 1

- **Pfarrei** (Bezeichnung, bzw. Stempel der Seelsorgestelle: Wohnpfarrei eines der Brautleute, anderssprachige Mission, Armee, Spital, Flughafen, Universität, Gefängnis etc.): oben, links
 - **Anmeldung am** (Datum der Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls): oben, rechts
 - **ledige Nachnamen** des Brautpaars (oben, mitte)
1. **Namen** der Brautleute (es gelten die ledigen Namen)
 2. **Vornamen** der Brautleute
 3. **Name und Vorname des Vaters** (dient der genauen Identifikation der Person und dem Ausschluss des Hindernisses der Blutsverwandtschaft)
 4. **Name und Vorname der Mutter** (dient der genauen Identifikation der Person und dem Ausschluss des Hindernisses der Blutsverwandtschaft)
 5. **Geburtsdatum** der Brautleute (dient der genauen Identifikation der Person)
 6. **Geburtsort** der Brautleute (dient der genauen Identifikation der Person)
 7. **Bürgerort** der Brautleute (fakultativ)
 8. **Zivilstand und Beruf** der Brautleute («ledig», «zivil verheiratet», «zivil geschieden», «verwitwet»; Beruf dient der pfarreilichen Orientierung)
 9. **jetzige Wohnadresse** und **Telefonnummer** der Brautleute (dient u. a. der Abklärung der Kompetenz für die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls)
 10. vollständige Bezeichnung der **Konfession/Religion** der Brautleute (statt «konfessionslos» – «röm.-kath., ausgetreten», «evang.-ref., ausgetreten», «ungetauft, Muslim» etc.)

11. **Taufpfarre und Taufdatum** (soll mit den Taufscheinen korrespondieren)
 12. **Firmort und Firmdatum** (soll mit den Taufscheinen/Firmscheinen korrespondieren)
 13. **Ort und Datum der Ziviltrauung** (in der Schweiz obligatorisch vor der kirchlichen Trauung)
 14. **Ort (Kirche), Datum und Zeit der kirchlichen Trauung** (falls ausserhalb der Kirchen und Kapellen, Genehmigung des Ortsordinarius, im Bistum Basel des Generalvikars)
 15. **Trauungsberechtigter Seelsorger (Status, Adresse)** (Priester, Diakon, im Bistum Basel auch nicht-ordinierte Leitungsperson). **Ist er (sie) angefragt worden?** (ja oder nein)
 16. **Orte und Daten der Verkündigung** (dient dem Ausschluss der Ehehindernisse); Vermeldung in Sonntagsgottesdiensten, schriftliche Mitteilung im kirchlichen Mitteilungsblatt (z. B. im Pfarrblatt VOR der geplanten Eheschliessung). Eine evtl. Dispens aus einem gerechten Grund soll im Ehevorbereitungsprotokoll vermerkt werden (persönliche Umstände, Zeitmangel etc.)
 17. **Ort und Datum des besuchten oder vorgesehenen Ehevorbereitungskurses** (stark zurückgehende religiöse Sozialisation, Diskrepanzen zwischen der weltlichen und der kirchlichen Vorstellung von der Institution der Ehe etc.), für die Trauungen in der Schweiz – nicht obligatorisch, für die Trauungen im Ausland – abhängig von den Bestimmungen der jeweiligen Bischofskonferenzen
 18. **Trauungsgespräch(e): Seelsorger, Ort, Datum** (Vorname und Name des/der *zuständigen* Seelsorgers/-in)
 19. **Zukünftiger Name des Ehepaares und Wohnadresse nach der Trauung** (dient der Identifikation und der evtl. Kontaktaufnahme; Wohnadresse, Telefonnummer, Emailadressen)
 20. Die **Fragen 20 – 29** auf den Seiten 2 und 3 des Ehevorbereitungsprotokolls müssen mit **JA** oder **NEIN** beantwortet werden.
- **Der Pfarrer oder sein Stellvertreter** (Unterschrift des/der *zuständigen* Seelsorgers/-in Person – unten, rechts; ebenfalls auf Seiten 2 und 3 des Ehevorbereitungsprotokolls).

SEITE 4

- **Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner** und das Formular → «Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen/Mischehen» D/F/I
 - ledige Vor- und Nachnamen des Brautpaares
 - Ort und Datum der Genehmigung
 - Unterschrift der für die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls zuständigen Person.
- ***Nihil obstat*** («es steht nichts entgegen»); erforderlich für Trauungen:
 - im Ausland
 - ohne vorherige standesamtliche (zivile) Eheschliessung (z. Zt. nur im Ausland möglich)
 - bei einer Person mit natürlichen Verpflichtungen (z. B. gegenüber Partner/-in oder Kinder aus früheren Verbindungen)
 - einer mit der Beugestrafe belegten Person (Exkommunikation, Interdikt, Suspension)
 - die durch einen Stellvertreter erfolgen soll
 - von Wohnsitzlosen
 - einer minderjährigen Person
 - nach dem Aufenthalt einer Brautperson von mehr als einem Jahr im Ausland
 - unter Bedingung (betreffender Vergangenheit und Gegenwart)
 - mit der katholischen Person eines unierten ostkirchlichen Ritus (23 unierte Ostkirchen)
 - einer aus der röm.-kath. Kirche ausgetretenen Person
 - bei allen anderen juristisch unklaren Fällen
 - erteilt im Bistum Basel durch den Offizial oder Generalvikar, beigelegt evtl. mit *Litterae dimissoriae* (Überweisung zur Eheschliessung ins Ausland)
 - Text: *Visis documentis exhibitis nihil obstat servatis de iure adhuc servandis quominus matrimonium contrahatur* (auf Deutsch: «Nach Einsicht in die vorgelegten Dokumente steht nach den geltenden Rechtsvorschriften einer Eheschliessung nichts entgegen»).

- **Delegatio** (Trauungsbefugnis – mündlich oder schriftlich – für einen auswärtigen Priester oder Diakon), erforderlich zur **GÜLTIGKEIT** der Ehe, erteilt durch,
 - einen zuständigen **Priester in der Leitungsaufgabe** (Ortspfarrer/leitender Priester/Priester mit Pfarrverantwortung) oder
 - **Ortsordinarius** (Diözesanbischof, Generalvikar und Bischofsvikar) und im Bistum Basel auch Offizial
 - Text: *Ad assistendum matrimonium in finibus parociae nostrae delegatur* (auf Deutsch: «Zur Assistenz bei der Eheschliessung im Gebiet unserer Pfarrei wird delegiert»).
- **Licentia assistendi** (Erlaubnis für die Trauung ausserhalb der Pfarrei), erforderlich zur **ERLAUBTHEIT** der Eheschliessung, erteilt durch,
 - die **Leitung** der Wohnpfarrei oder der nichtterritorialen Seelsorgestellen (Priester, Diakon, auch nichtordinierte Leitungsperson)
 - Text: *Sacerdoti legitima facultate praedito licentia matrimonio extra parociam nostram assistendi traditur* (auf Deutsch: «Dem Priester, der mit der nötigen Vollmacht ausgestattet ist, erlauben wir, ausserhalb unserer Pfarrei der Eheschliessung zu assistieren»).

III. Formdispens

- nur **VOR** der Ziviltrauung, danach bleibt lediglich Gültigmachung der Ehe als Option (*Convalidatio simplex* – einfache Gültigmachung) oder *Sanatio in radice* (Heilung in der Wurzel)
- nur wenn eine der Parteien nicht katholisch ist (Dispens zweier Katholiken von der kanonischen Eheschliessungsform ist dem Apostolischen Stuhl reserviert)
- es braucht folgende Dokumente:
 - vollständig ausgefülltes **Ehevorbereitungsprotokoll** im Original
 - von der katholisch getauften Partei: **aktueller Taufschein**, maximal sechs Monate alt im Moment der Abgabe, im Original oder in einer sehr gut lesbaren Kopie
 - von einer nicht katholisch getauften Partei: **Nachweis der Taufe** und ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
 - von einer nicht getauften Partei: ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
 - **Beiblatt** für konfessionsverschiedene Ehen und die Erlaubnis zum Eingehen einer → bekenntnisverschiedenen Ehe auf Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls
 - vollständig ausgefülltes **Eingabeformular** (Formular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio»).

IV. Dispens vom Ehehindernis der Kultus- bzw. Religionsverschiedenheit

- vollständig ausgefülltes **Ehevorbereitungsprotokoll** im Original
- von der katholisch getauften Partei: **aktueller Taufschein**, maximal sechs Monate alt im Moment der Abgabe, im Original oder in einer sehr gut lesbaren Kopie
- von einer nicht getauften Partei: ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
- **Beiblatt** für konfessionsverschiedene Ehen
- vollständig ausgefülltes **Eingabeformular** (Formular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio»).

V. *Sanatio in radice*

- vollständig ausgefülltes **Ehevorbereitungsprotokoll** im Original
- von der katholisch getauften Partei: **aktueller Taufschein**, maximal sechs Monate alt im Moment der Abgabe, im Original oder in einer sehr gut lesbaren Kopie
- von einer nicht katholisch getauften Partei: **Nachweis der Taufe** und ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
- von einer nicht getauften Partei: ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
- **Beiblatt** für konfessionsverschiedene Ehen – falls nötig
- **Ziviltrauschein**
- vollständig ausgefülltes **Eingabeformular** (Formular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio»).

VI. *Nihil obstat*

- vollständig ausgefülltes **Ehevorbereitungsprotokoll** im Original
- von der katholisch getauften Partei: **aktueller Taufschein**, maximal sechs Monate alt im Moment der Abgabe, im Original oder in einer sehr gut lesbaren Kopie
- von einer nicht katholisch getauften Partei: **Nachweis der Taufe** und ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung
- von einer nicht getauften Partei: ziviler **Ledigenstandsnachweis** für die Zeit **VOR** der Ziviltrauung

VII. **Ausserordentliche Trauungsbefugnis** – Voraussetzungen

- die ausserordentliche Trauungsbefugnis darf **nur der Diözesanbischof** erteilen
- diese wird jeweils schriftlich, für eine **individualisiert befähigte** Person und für **eine bestimmte** Eheschliessung erteilt
- die gesuchstellende Person ist Pastoralraum- und/oder Gemeindeleiter/-in
- sie muss jeweils **eindeutig und individuell** = namentlich bezeichnet werden
- die Trauung findet **in der Pfarrei oder im Pastoralraum** statt, in der die gesuchstellende Person die **Leitung innehat**
- **beide** Brautleute sind **römisch-katholisch**
- alle erforderlichen Ehedokumente sind vollständig – korrekt ausgefülltes Ehevorbereitungsprotokoll, aktuelle Taufscheine der Brautpersonen im Original, nicht älter als sechs Monate im Moment der Abgabe
- der Eheschliessung steht **kein Ehehindernis** entgegen
- die Berechtigung zur Anwendung von c. 87 § 1 i. V. m. c. 1112 CIC kann angenommen werden.
- Sonderbestimmung bei bekenntnis-, d. h. konfessions- oder religionsverschiedenen Paaren: Meldet sich das Brautpaar **vor** der Ziviltrauung, ist eine Formdispens einzuholen. Meldet sich das Brautpaar **nach** der Ziviltrauung und wünscht eine kirchliche Feier, kann eine ausserordentliche Trauungsbefugnis beantragt werden.

Eheadministration – Begriffe

Ausserordentliche Trauungsbefugnis → separates Dokument
Beiblatt für das Eingehen einer bekenntnisverschiedenen Ehe → separate Formulare (D, F, I)
Bekennnisverschiedene Ehe
Delegatio
Dispensdekret
Ehe
Ehenichtigkeitsverfahren
Ehehindernis
Eheschliessung im Ausland
Eheschliessungsform
Eheverkündigung
Ehevorbereitungskurs
Erstellen des Ehevorbereitungsprotokolls (Ehe-Dokument)
Erteilung der Formdispens
Firmung
Formdispens
Formpflicht
Kirchenaustritt
Konfessionsverschiedene Ehe
Kultusverschiedene Ehe
Licentia assistendi
Mischehe
Nihil obstat
Offizialat
Personenstandsnachweis/ziviler Ledigenstandsnachweis
Reformiertes Eheverständnis
Rosarotes Beiblatt
Sanatio in radice
Scheidung
Status liber parœcialis → separates Formular
Taufschein
Trauungspfarramt
Trauungsbefugnis → separates Dokument
Trauungsort → separates Dokument
Wohnsitzpfarramt
Zivile Eheschliessung

Ausserordentliche Trauungsbefugnis Gemeinde- und Pastoralraumleitung kann im Bistum Basel für eine Trauung, die in ihrer Pfarrei oder in einer Pfarrei des Pastoralraumes stattfindet in dem sie tätig sind, vom Diözesanbischof eine ausserordentliche Trauungsbefugnis für die einzelne Eheschliessung erhalten. Der Diözesanbischof erteilt sie, wenn beide Brautleute röm.-kath. sind. Sonderbestimmung bei bekenntnis-, d. h. konfessions- oder religionsverschiedenen Paaren **siehe Kapitel VII. Ausserordentliche Trauungsbefugnis – Voraussetzungen**. Zu diesem Zweck schicken Sie die vollständigen Ehedokumente mit beiden aktuellen Taufscheinen und einem entsprechenden Begleitbrief an das Offizialat. Erklärung → separates Dokument

Beiblatt für das Eingehen einer → konfessionsverschiedenen Ehe Dieses Beiblatt bezweckt, dass bei der Ehevorbereitung die besondere Situation der konfessionsverschiedenen Ehe besprochen wird. Namentlich soll die Taufe möglicher Kinder und die besondere Verantwortung beider Parteien in dieser Frage und für die christliche Erziehung angesprochen werden. Das Beiblatt für Mischehen sowie die Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner auf Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls werden ausgefüllt. → separate Formulare (D, F, I)

Bekennnisverschiedene Ehe → Konfessions- und kultusverschiedene Ehe.

Delegatio Mit der Delegation wird die Trauungsbefugnis allgemein oder für auswärtige Priester und Diakone im Einzelfall übertragen. Die Übertragung dieser *Delegatio* erfolgt schriftlich (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls). Zuständig für die *Delegatio* der Trauungsbefugnis ist der Priester in der Leitungsaufgabe (Ortspfarrer/leitender Priester/Priester mit Pfarrverantwortung) der Pfarrei, in welcher die Eheschliessung stattfindet. Ebenfalls kann die *Delegatio* ein Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar und Bischofsvikare) und im Bistum Basel der Offizial erteilen.

Text: *Ad assistendum matrimonium in finibus parociae nostrae delegatur* (auf Deutsch: «Zur Assistenz bei der Eheschliessung im Gebiet unserer Pfarrei wird delegiert»).

Dispensdekret Die Dispens von einem → Ehehindernis oder von der → Formpflicht (→ Formdispens) wird vom Bischöflichen Offizialat in Solothurn erteilt. Das entsprechende Dekret wird den Ehedokumenten beigefügt. Das gleiche gilt auch für das Dekret, mit dem eine → *Sanatio in radice* vollzogen wird.

Ehe Die gültig geschlossene und vollzogene Ehe zwischen zwei Getauften ist sakramental und unauflöslich. Im Verständnis der röm.-kath. Kirche ist die Ehe ein Bund, durch den Frau und Mann eine das ganze Leben umfassende Gemeinschaft begründen. Diese Gemeinschaft ist ausgerichtet auf das Wohl der Ehepartner und weist über sich hinaus, z. B. durch die Zeugung und Erziehung von Nachkommen. Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit/Treue, Unauflöslichkeit und Sakramentalität.

Ehenichtigkeitsverfahren Bei Vorliegen bestimmter Nichtigkeitsgründe zum Zeitpunkt der kirchlichen Eheschliessung kann in einem Nichtigkeitsverfahren eine sakramental geschlossene Ehe für nichtig erklärt werden. Personen, die ein solches Verfahren anstreben, nehmen mit dem Kirchlichen Gericht ihrer Diözese Kontakt auf. Im Bistum Basel, Bischöfliches → Offizialat, Baselstrasse 58, Postfach, 4502 Solothurn, 032 625 58 26, → <https://www.bistum-basel.ch/katholisch-leben/kirchenrechtliche-fragen>

Ehehindernis Es gibt Hindernisse, die eine gültige Eheschliessung verhindern, wie zum Beispiel die Kultusverschiedenheit (→ kultusverschiedene Ehe). Vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder vom Ehehindernis der Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie, also Cousin und Cousine, kann dispensiert werden. Diese Dispensen erfolgen durch das → Offizialat.

Eheschliessung im Ausland Für die Eheschliessung im Ausland braucht es das vollständig ausgefüllte Ehevorbereitungsprotokoll (Formular Nr. 50), die → Taufscheine und den sogenannten pfarramtlichen Ledigenstandsnachweis (→ *Status liber parocialis*, nur für Katholiken), → **Personenstandsnachweis/ziviler Ledigenstandsnachweis** (für nichtkatholisch getaufte und ungetaufte Personen), das → *Nihil obstat*

durch das → Offizialat. Wenn die Eheschliessung in Italien bzw. in manchen anderen traditionell katholischen Ländern stattfindet, einen Nachweis der → Firmung und des → Ehevorbereitungskurses.

Eheschliessungsform Damit ist die Eheschliessung in Anwesenheit eines katholischen Amtsträgers (Bischof, Priester, Diakon) mit → Trauungsbefugnis und zwei Zeugen gemeint. Wenn wenigstens eine Partei katholisch ist, muss zur Gültigkeit der Ehe diese Eheschliessungsform eingehalten werden. Dispens zweier Katholiken von der kanonischen Eheschliessungsform ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. → Konfessions- und → kultusverschiedene Paare können von dieser Pflicht zur Einhaltung der Eheschliessungsform durch den Diözesanbischof dispensiert werden (→ Formdispens).

Eheverkündigung Traditionell ist eine Vermeldung in Sonntagsgottesdiensten, als Aushang auf der Anschlagtafel der Pfarrei/Mission, oder eine schriftliche Mitteilung im kirchlichen Mitteilungsblatt zum Ausschluss allfälliger Ehehindernisse empfohlen. Zur Wahrung des Datenschutzes ist die Veröffentlichung mit dem Brautpaar zu vereinbaren. Gegebenenfalls kann durch den Priester in der Leitungsaufgabe (Ortspfarrer/leitender Priester/Priester mit Pfarrverantwortung, Leitung der Mission) oder seiner Stellvertretung aus einem gerechten Grund (persönliche Umstände, Zeitmangel etc.) eine Dispens erteilt werden. Nr. 16 des Ehevorbereitungsprotokolls.

Ehevorbereitungskurs Ist in der Schweiz keine Pflicht, jedoch empfehlenswert; oft obligatorisch für Trauungen im Ausland. Er hat zum Ziel, gemeinsame Werte und die Kommunikationsfähigkeit zu vertiefen. Nr. 17 des Ehevorbereitungsprotokolls.

Erstellen des Ehevorbereitungsprotokolls Für das Erstellen des Ehevorbereitungsprotokolls (Formular Nr. 50) ist das → Wohnsitzpfarramt zuständig. Sind beide Parteien katholisch und haben nicht den gleichen Wohnsitz, sind beide Wohnsitzpfarrämter zuständig. Das Paar kann zwischen diesen beiden wählen. Zusätzlich zu den Territorialpfarreien können auch nichtterritoriale (personale) Seelsorgestellen, z. B. anderssprachige Missionen (Kriterium der Sprache, der Nationalität oder des Ritus der Gläubigen) oder andere Seelsorgestellen (Kriterium des Berufs oder Lebenssituation der Gläubigen) das Ehevorbereitungsprotokoll erstellen. Zum vollständigen Ehevorbereitungsprotokoll gehören die → Taufscheine beider Parteien (im Original oder in sehr gut lesbaren Kopien) und allenfalls noch weitere Dokumente (z. B. Ledigenstandsnachweise, Dispensen, Bescheinigungen etc.)

Erteilung der Formdispens Zuständig für das Einholen der Formdispens ist das → Wohnsitzpfarramt der katholischen Partei oder die entsprechende nichtterritoriale (personale) Seelsorgestelle. Die Eingabe erfolgt mit dem Eingabeformular für die Erteilung der → Formdispens beim Bischöflichen Offizialat in Solothurn mit dem vollständig ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll, allen erforderlichen Unterlagen, dem → Beiblatt für das Eingehen einer bekenntnisverschiedenen Ehe und der Erlaubnis zum Eingehen einer → bekenntnisverschiedenen Ehe auf Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls. Das → Dispensdekret wird den Ehedokumenten beigefügt. Diese bleiben in jedem Fall im → Wohnsitzpfarramt. Nichtkatholische Seelsorgende sind nie trauungsberechtigt und können auf Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls nicht unterschreiben. Aufgrund des Ziviltrauscheines wird die Eheschliessung im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes eingetragen und an das Taufpfarramt der katholischen Partei gemeldet. Eine Formdispens kann im Bistum Basel nur VOR der zivilen Trauung gewährt werden.

Firmung Es ist empfohlen, jedoch in der Schweiz nicht zwingend verlangt, dass katholisch Getaufte vor der Eheschliessung die Firmung empfangen haben. Die italienische und manche anderen Bischofskonferenzen haben diese Empfehlung verschärft und bestimmt, dass katholisch Getaufte, welche in solchen Ländern heiraten, gefirmt sein müssen.

Formdispens → Konfessions- und → kultusverschiedene Paare können mit einer Formdispens von der → Eheschliessungsform dispensiert werden (→ Erteilung der Formdispens). Dispens zweier Katholiken von der kanonischen Eheschliessungsform ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Auftrag an das Offizialat mittels Eingabeformular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio».

Formpflicht Ist wenigstens eine Partei katholisch, kommt die Ehe nur dann gültig zustande, wenn die katholische → Eheschliessungsform eingehalten wird. Wenn beide Parteien katholisch sind, ist eine Dispens von der Formpflicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.

Kirchenaustritt Im Unterschied zu «nicht getauft» wird im allgemeinen Sprachgebrauch als «konfessionslos» eine getaufte Person bezeichnet, die aus ihrer Kirche ausgetreten ist. Katholisch Getaufte müssen in jedem Fall für die Ehevorbereitung einen → Taufschein mitbringen und unterliegen zur gültigen Eheschliessung der katholischen → Formpflicht. Auf dem Ehevorbereitungsprotokoll muss bei Nr. 10 die ursprüngliche Konfession mit dem Vermerk «ausgetreten» eingetragen werden. Bei der Trauung der ausgetretenen Katholiken ist ein → *Nihil obstat* erforderlich.

Konfessionsverschiedene Ehe meint die Ehe zwischen einer katholisch getauften und einer nicht katholisch getauften Partei. Zur Vorbereitung muss in jedem Fall das Ehevorbereitungsprotokoll vollständig ausgefüllt und das → Beiblatt für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe mit beiden Parteien besprochen werden und die Erlaubnis zum Eingehen einer → bekenntnisverschiedenen Ehe auf Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls erteilt werden. Diese Erlaubnis können Priester und Diakone mit allgemeiner → Trauungsbefugnis und im Bistum Basel gemeindeleitende Personen erteilen. Die nicht katholisch getaufte Partei braucht einen → Personenstandsnachweis/zivilen Ledigenstandsnachweis VOR der evtl. bereits erfolgten Ziviltrauung.

Kultusverschiedene Ehe Auch religionsverschiedene Ehe genannt, meint die Ehe zwischen einer katholisch getauften und einer nicht getauften Partei (→ Eehindernis). Zur Vorbereitung muss das Ehevorbereitungsprotokoll in jedem Fall vollständig ausgefüllt werden. Zudem muss das → Beiblatt für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe mit beiden Parteien besprochen werden. Die nicht getaufte Partei braucht einen → Personenstandsnachweis/zivilen Ledigenstandsnachweis VOR der evtl. bereits erfolgten Ziviltrauung. Die → Dispens vom → Eehindernis der Kultusverschiedenheit wird vom Offizialat erteilt. Auftrag mittels Eingabeformular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio».

Licentia assistendi Möchte ein Paar ausserhalb seiner Wohnpfarre heiraten, erteilt der Priester in der Leitungsaufgabe (Ortspfarrer/leitender Priester/Priester mit Pfarrverantwortung) und im Bistum Basel auch die gemeindeleitende Person die *Licentia assistendi* – die Erlaubnis, dass dieses Paar ausserhalb seiner Wohnortspfarre heiraten darf.

Text: *Sacerdoti legitima facultate praedito licentia matrimonio extra paroeciam nostram assistendi traditur* (auf Deutsch: «Dem Priester, der mit der nötigen Vollmacht ausgestattet ist, erlauben wir, ausserhalb unserer Pfarre der Eheschliessung zu assistieren»).

Mischehe → Konfessions- und kultusverschiedene Ehe.

Nihil obstat Das *Nihil obstat* (auf Deutsch: «Es steht nichts entgegen»), welches vom Offizialat erteilt wird, braucht es, wenn die → Eheschliessung im Ausland stattfindet, wenn eine Partei aus der katholischen Kirche ausgetreten ist (→ Kirchenaustritt) oder wenn eine Partei zivil geschieden ist (→ Scheidung), jedoch trotzdem kirchlich heiraten kann. Das *Nihil obstat* muss VOR der geplanten Eheschliessung eingeholt werden.

Text: *Visis documentis exhibitis nihil obstat servatis de iure adhuc servandis quominus matrimonium contrahatur* (auf Deutsch: «Nach Einsicht in die vorgelegten Dokumente steht nach den geltenden Rechtsvorschriften einer Eheschliessung nichts entgegen»).

Offizialat Im Bistum Basel ist das Offizialat nicht nur kirchliches Gericht, sondern auch zuständig für die Eheadministration. Das Offizialat erteilt Dispensen bei → Eehindernissen, → Formdispens, → *Sanatio in radice*, → *Nihil obstat*. Das Offizialat ist für die Vorbereitung der → ausserordentlichen Trauungsbefugnis zuständig, welche ausschliesslich durch den Diözesanbischof erteilt wird.

Personenstandsnachweis/ziviler Ledigenstandsnachweis Nichtkatholisch getaufte und ungetaufte Personen müssen in jedem Fall ihren Ledigenstand (*status liber*) VOR der evtl. bereits erfolgten Ziviltrauung mit einem Personenstandsnachweis der zivilen Behörden belegen. Für die Ausstellung ist die Einwohnerkontrolle oder das Zivilstandsamt zuständig.

Reformiertes Eheverständnis Nach der Lehre der reformatorischen Kirchen ist die Ehe kein Sakrament und kommt allein durch die → zivile Eheschliessung zustande. Der reformierte Hochzeitsgottesdienst ist deshalb keine kirchliche Eheschliessung, sondern eine Segnung des Paares. Da nach katholischem Verständnis die → Ehe zwischen zwei Getauften ein Sakrament ist und die → Formpflicht nur dann gilt, wenn wenigstens eine Partei katholisch ist, betrachtet die katholische Kirche, aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Taufe, ein nicht katholisch getauftes, zivil verheiratetes Paar als kirchlich gültig verheiratet.

Rosarotes Beiblatt Dient der Pfarrei als Arbeitsblatt zur Vorbereitung des Ehevorbereitungsprotokolls. Es muss den Ehedokumenten NICHT beigelegt werden.

Sanatio in radice Durch die *Sanatio in radice* («Heilung in der Wurzel») wird eine wegen eines Formfehlers oder wegen Nichtbeachtung der Formpflicht ungültig geschlossene → Ehe nachträglich per Dekret gültig gemacht (zuständig für den Antrag → Trauungspfarramt). Die *Sanatio in radice* wird auch durch den Diözesanbischof angewendet, wenn ein konfessionsverschiedenes Paar, welches bereits zivil verheiratet ist, von der → Formpflicht dispensiert werden möchte. Um eine *Sanatio in radice* zu erhalten, schickt das für das Erstellen des Ehevorbereitungsprotokolls zuständige Pfarramt, also das → Wohnsitzpfarramt des Paares, das ausgefüllte Eingabeformular → «Ehe - Formdispens-Kultusverschiedenheit-Sanatio» und das vollständig ausgefüllte Ehevorbereitungsprotokoll mit allen Unterlagen, zusammen mit einer Kopie des Ziviltrauscheines, an das → Officialat. Das Sanationsdekret wird den Ehedokumenten beigelegt. Das weitere Vorgehen ist identisch wie bei der → Erteilung der Formdispens. Die *Sanatio in radice* ist gültig ab dem Ausstellungsdatum rückwirkend auf die zivile Trauung und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, daher kann eine *Sanatio in radice* nur NACH der Segnung oder NACH der Ziviltrauung ausgestellt werden.

Scheidung Das katholische Eheverständnis kennt keine Ehescheidung. Eine geschiedene Partei kann deshalb nicht kirchlich heiraten, ausser ihre vorangegangene Ehe ist nach katholischem Verständnis nicht gültig zustande gekommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Paar, von dem wenigstens ein Teil katholisch ist, ohne Einhaltung der → Formpflicht geheiratet hat und keine → Formdispens eingeholt wurde.

Status liber parœcialis Mit dem Formular «*Status liber parœcialis*» wird bestätigt, dass eine Person kirchlich heiraten kann. Dieser «*Status liber parœcialis*» kann nur für katholische Personen und im Zusammenhang mit dem Taufschein für Brautleute ausgestellt werden. Nichtkatholische Personen müssen für eine Eheschliessung in jedem Fall ihren Zivilstand VOR der evtl. bereits erfolgten Ziviltrauung durch einen → Personenstandsnachweis/ziviler Ledigenstandsnachweis belegen.

Taufschein Durch die katholische Taufe wird die getaufte Person Glied der katholischen Kirche. Vor 1983 wurde die Taufe im Taufbuch des → Wohnsitzpfarramtes eingetragen. Seit 1983 wird die Taufe immer im Taufbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Taufe gespendet wurde. In diesem Taufbuch wird auch eingetragen, wenn eine getaufte Person gefirmt wurde, kirchlich geheiratet hat, eine Ordensprofess abgelegt hat bzw. zum Diakon oder Priester geweiht wurde. Der «Taufschein für Brautleute» ist ein aktueller Auszug aus dem Taufbuch. Deshalb darf der Taufschein für katholisch Getaufte nicht älter als sechs Monate im Moment der Abgabe sein und muss zum Zwecke der Eheschliessung erstellt werden. Findet die → Eheschliessung im Ausland statt, muss der Taufschein vom zuständigen Ordinariat beglaubigt (vidimiert) werden.

Trauungspfarramt Als Trauungspfarramt wird das Pfarramt jener Pfarrei bezeichnet, in deren Gebiet die kirchliche Eheschliessung stattfindet. Das Trauungspfarramt ist zuständig für die Erteilung der → Trauungsbefugnis (*Delegatio*) und nach der Eheschliessung verantwortlich für die Eintragung im eigenen Ehebuch und die entsprechenden Mitteilungen an die katholischen Taufpfarrämter (administrative Ehenachbereitung). Ausnahme bei → Formdispens. Die befugten Seelsorger des Trauungsortes sind auch zum Assistieren bei Eheschliessungen auswärtiger Brautleute beauftragt.

Trauungsbefugnis Ordentliche Trauungsbefugnis haben aufgrund des Amtes der Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar und Bischofsvikare) sowie im Bistum Basel der Offizial und Priester in der Leitungsaufgabe (Ortspfarrer/leitender Priester/Priester mit Pfarrverantwortung). Die delegierte Trauungsbefugnis kann von den Ortsordinarien, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes (Bistum, Bistumsregion), vom Offizial (Bistum) und vom Priester in der Leitungsaufgabe, für seine Pfarrei durch schriftliche → *Delegatio* an auswärtige Priester und Diakone weitergegeben werden (Seite 4 des Ehevorbereitungsprotokolls). Erklärung → separates Dokument.

Trauungsort → separates Dokument

Wohnsitzpfarramt Administrative Ehevorbereitung → Erstellen des Ehevorbereitungsprotokolls

Zivile Eheschliessung Gemäss Art. 97 ZGB wird im zivilen Recht die Ehe vor dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin geschlossen (Abs. 1). Das heiratswillige Paar kann den Zivilstandskreis frei wählen (Abs. 2). Eine religiöse Eheschliessung darf in der Schweiz NICHT vor der Ziviltrauung durchgeführt werden (Abs. 3). Das Mindestalter ist 18 Jahre (Art. 94.1).

Verantwortlich: Offizialat
Erstveröffentlichung: 28.11.2024 (auf der Basis früherer Veröffentlichungen)
zuletzt aktualisiert: 04.02.2025